

Privatsphäre

Zwei Zeitungen berichten über den Beginn eines Strafprozesses, in dem es um die Misshandlung und Vergewaltigung einer jungen Frau geht. In beiden Berichten wird der seltene Vorname des Opfers genannt. In einem der Berichte wird die junge Frau als Prostituierte bezeichnet. Die Eltern der Zeugin sehen ihre Familie bloßgestellt und beschweren sich beim Deutschen Presserat. (1989)

Der Deutsche Presserat kommt zu dem Schluss, dass die Berichterstattung im vorliegenden Fall die Privatsphäre eines Menschen verletzt, dass beide Berichte einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex darstellen. Im Prozess selbst wurde zwar von einer Prostituierten gesprochen. Dies rechtfertigt jedoch nicht die Veröffentlichung mit Rückschlussmöglichkeit auf die konkrete Person. Zu deren Schutz hätte die Darstellung der Tatumstände so erfolgen müssen, dass eine Identifizierbarkeit ausgeschlossen ist. Da die Frau einen ungewöhnlichen Vornamen trägt, wäre zudem die Wahl eines fiktiven Namens erforderlich gewesen. Der Presserat fordert beide Redaktionen auf, künftig sorgfältiger auf den Schutz von Betroffenen zu achten. Da die Redaktionen gleich nach der Intervention der Familie in ihren weiteren Berichten auf die Namensnennung verzichteten, verzichtet auch der Presserat auf weitere Maßnahmen. (B 18/89)

Aktenzeichen:B 18/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet ohne Maßnahme